

Amts- und Intelligenzblatt

für den OberamtsBezirk

Neuenbürg.

Enthält zugleich Nachrichten für den OberamtsBezirk Calw.

N^o 98.

Samstag den 11. Dezember

1847.

Ämtliches.

Neuenbürg.

Nachdem die Gemeinde allhier das, den Kindern des † Jung Johannes Rommel, gewesenen Bäckers allhier, gehörig gewesene halbe zweistöckige Wohnhaus mit Bäckerei in der VIII. Straße Nro. 79 und dazu gehörige halbe zweistöckige Hintergebäude mit Wohnung und Stallung in der XII. Straße Nro. 79a hauptsächlich zum Zweck der Einrichtung einer Gemeindeback-Anstalt erworben und davon Besitz genommen hat, so werden nun in Gemäßheit des Beschlusses des Stadtraths vom 15. November d. J. Vermietungsverträge darüber im öffentlichen Aufstreich getroffen, und zwar abgefordert.

A. Ueber sämtliche dazu gehörige Gelasse in dem vordern Wohnhause Nro. 79 mit Ausnahme des darunter befindlichen gewölbten Kellers, jedoch mit den Bäckereieinrichtungen und mit dem Recht und der Verpflichtung zum Betrieb der GemeindeBäckerei unter nachstehenden Bestimmungen.

B. Ueber den gewölbten Keller unter dem Vorderhause Nro. 79.

C. Ueber sämtliche dazu gehörigen Gelasse in dem Hintergebäude Nro. 79a.

Dabei werden folgende Bedingungen gemacht werden:

I. Allgemeine, welche sich auf alle drei Theile A. B. C. beziehen.

- 1) Die Miethzeit dauert unbestimmt und kann von dem einen, wie von dem andern Theil zu jeder beliebigen Zeit auf ein Vierteljahr voraus aufgekündigt werden, sie fängt mit dem Tage des Zuschlags des Mieth-Vertrags von Seite des Stadtraths an.

- 2) Der Miethzins ist in vierteljährigen Raten an die Stadtpflege zu bezahlen.

- 3) Die Stadtpflege bezahlt die Steuern und Abgaben und hinsichtlich der Gebäudeerhaltung- und Baukosten liegen den Miethnehmern alle diejenigen Verbindlichkeiten ob, welche nach den bestehenden Vorschriften den Pächtern und Nutznießern der Staats- und CorporationsGebäude obliegen.

- 4) Der Pächter hat für das Pachtgeld und alle sonstigen Verbindlichkeiten einen tüchtigen Bürgen mit SelbstschuldnersVerbindlichkeit zu stellen.

- 5) Was die Kosten der Vermietung betrifft, so haben diese diejenigen Miethnehmer, denen zugeschlagen wird, in gleichen Theilen zu bezahlen.

- 6) Der MiethVertrag beruht auf Seiten der Gemeinde auf stadträthlicher Genehmigung; es ist, aber keinem der ein Anbot gemacht hat, ein Rücktritt gestattet.

II. Besondere, welche sich nur auf den Theil A. und den Betrieb der Bäckerei beziehen

- 7) Der Miethnehmer muß zum selbstständigen Betrieb des BäckereiGewerbes in der hiesigen Gemeinde persönlich befähigt seyn.

- 8) Demselben wird sodann das Recht eingeräumt, die GewerbsBäckerei auf seine Rechnung selbstständig zu betreiben, jedoch mit nachstehender Modification unter Ziffer 10.

- 9) Daneben hat er die Pflicht, die PrivatBäckerei der hiesigen Einwohner auf folgende Weise zu besorgen.

- a. ein Jeder, welcher Brod backen lassen will, muß dem GemeindeBäcker den Zeug, vollständig bereitet und zum Einschließen fähig, und das erforderliche Holz, überbringen. Den Taiglaiben ist vom Eigenthümer ein Zeichen einzudrücken.
- b. Der GemeindeBäcker hat den Ofen zu heizen, das Brod einzuschließen, zu backen, wieder aus dem Ofen zu nehmen und dem Eigenthümer in dem Backhause zu übergeben.
- c) Dafür bezieht der GemeindeBäcker von dem BrodEigenthümer von jeder Backung, mag dieselbe den ganzen Ofen voll, oder weniger, einnehmen, eine Belohnung von 4 fr. Nur wenn einer so viel auf einmal backen läßt, daß seine Backung mehr als den ganzen Ofen voll einnimmt, hat dieser, so oft mal, als für ihn der ganze Ofen voll eingeschossen wird, 3 fr. zu bezahlen, also z. B. von 2 Ofen voll 6 fr., von 2 Ofen voll und einem Rest zum drittenmal im Ofen 9 fr. u. s. w.
- d) Dem GemeindeBäcker wird zur Pflicht gemacht, ein regelmäßiges Verzeichniß zu führen, in welches er Jedermann, der das Backen anmeldet, nebst der Stunde, in welcher zu backen ist, nach der Zeitfolge einzutragen hat und das Backen der Einwohner in derselben Ordnung zu besorgen. Für alle, im Backhause vorkommenden Unordnungen wird er verantwortlich gemacht; die Backstube muß von ihm stets rein gehalten werden.
- e. Die zur Bäckerei erforderlichen Geräthschaften hat der GemeindeBäcker selbst anzuschaffen und zu erhalten.
- f. Wenn jemand zu wenig Holz bringt, so ist er vom Backen zurückzuweisen, demjenigen, der zu viel Holz bringt, ist der Rest zurückzugeben. Sämtliche Kohlen, so wie die Asche, so sich ergeben, gehören dem GemeindeBäcker; derselbe hat dagegen neben den minder bedeutenden Flickarbeiten am Backofen auch die Kaminreinigungskosten zu bestreiten, und, wie sich von selbst versteht, den Ofen stets reinlich zu erhalten.

g. Wenn Einwohner bei dem GemeindeBäcker auch Obst dörren lassen wollen, so bleibt dieses unbenommen; übrigens der Vereinbarung mit dem Bäcker vorbehalten.

- 10) Wenn der Fall vorkommt, daß die Gemeinde selbst eine Bäckerei betreiben will, so hat der GemeindeBäcker, so oft und so lange dieses geschieht, sich des Betriebs der GewerbsBäckerei auf seine eigene Rechnung zu enthalten und er hat, sofern mit ihm nicht auf andere Weise übereingekommen wird, die Bäckerei der Gemeinde ganz unter denselben Bestimmungen, wie diejenigen der PrivatEinwohner, oben unter Ziffer 9 Buchst. a. b. c. d. e. f. zu besorgen.

Die Vermiethung wird am Freitag den 17. d. M. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause dathier vorgehen, wozu nun die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 9. Dezember 1847.

StadtSchultheissenamt.
Fischer.

Gräfenhausen.

ZiegenschaftsVerkauf.

Am Dienstag den 11. Januar 1848,
Morgens 9 Uhr,

wird dem Friedrich Dürr, Ziegler, auf hiesigem Rathhaus nachstehende Ziegenschaft im Exekutionswege verkauft werden, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden;

Gebäude:

die Hälfte an $\frac{1}{4}$ an einer Ziegelhütte mit einem Brennofen ob der Neuenbürger Steige neben dem Garten und der Allmand,

die Hälfte an $\frac{1}{4}$ an einem Nebengebäude bei der Ziegelhütte;

Waldfeld:

der vierte Theil an 2 Vierteln $15\frac{1}{2}$ Ruthen auf dem Ziegelrain neben AltSchuldheiß Wolfinger von Arnbach und dem Arnbacher Weg;

Wiesen:

die Hälfte an 1 Morgen 1 Viertel auf dem Ziegelrain neben Gottlieb Dittus und Philipp Silbereisen von Neuenbürg.

Bemerkt wird noch, daß die Bedingungen vor dem Beginn des Verkaufs bekannt gemacht werden.

Den 7. Dezember 1847.

Schultheiß Glauner.

Ottenhausen.

W a r n u n g.

Da gegen jung Christoph Wolfinger, Bauer von hier, immerwährend Schulden eingeklagt werden, bei demselben wegen Mangels an Exekutionsgegenständen aber keine Zahlungshülfe geleistet werden kann, so wird Jedermann verwahrt, demselben etwas anzuborgen.

Den 8. Dezember 1847.

Gemeinderath.

Neuweiler,
Oberamts Calw.

H o l z v e r k a u f.

Die Parzellargemeinde der Bergorte verkauft am

Montag den 13. Dezember d. J.,

Mittags 12 Uhr,

im Wirthshaus zu Michelberg ungefähr 220 Stücke Langholz von der 90er Tanne abwärts und ungefähr 60 Stücke Säglöße im öffentlichen Aufstreich, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Den 3. Dezember 1847.

A. A.

Schultheiß Seeger.

Privatnachrichten.

N e u e n b ü r g.

Es sucht Jemand 100 fl. aufzunehmen und kann dafür gute Bürgschaft stellen, auch dieselben auf Verlangen in einem Jahr wieder heimbezahlen.

Anträge nimmt entgegen
die Redaktion.

In der unterzeichneten sind nachstehende dramatische Werke von Schiller und Göthe einzeln in einer neuen eleganten Ausgabe auf schönstem Velinpapier um beigesezte ungemäin billige Preise zu haben:

Don Carlos, Infant von Spanien.

Dramatisches Gedicht von Schiller 1 fl.

Die Verschwörung des Fiesco zu Genua. Ein republikanisches Trauerspiel von Schiller 36 fr.

Die Jungfrau von Orleans. Eine romantische Tragödie von Schiller 36 fr.
Kabale und Liebe. Ein bürgerliches Trauerspiel von Schiller 36 fr.

Die Räuber. Ein Schauspiel von Schiller 36 fr.

Wallenstein. Ein dramatisches Gedicht von Schiller 1 fl.

Egmont. Trauerspiel von Göthe 36 fr.

Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand. Schauspiel von Göthe 42 fr.

Herrmann und Dorothea. Schauspiel von Göthe 36 fr.

Torquato Tasso. Ein Schauspiel von Göthe 36 fr.

Diese billigen Einzelausgaben werden besonders Denen willkommen seyn, welche aus pecuniären Rücksichten, sich die Gesamtwerke der beiden unsterblichen Dichter nicht anzuschaffen vermochten.

Zahlreichen, gütigen Aufträgen sieht entgegen
J. M. Flammer'sche Buchhandlung

in

P f o r z h e i m.

Miszellen.

Die Württemberger in Siebenbürgen.

Abermals ist eine Anzahl unserer Landsleute durch unvorsichtige Auswanderung verunglückt und abermals wurden die Gemeindefassen vergeblich angestrengt, um der Armen loszuwerden: die Württemberger in Siebenbürgen sind in vollem Rückzug. Bereits haben Manche das Vaterland wieder gefunden, aber elend, hilflos, krank vom ungesunden, fiebererzeugenden Clima, voll von Klagen über die dortigen Zustände: über die Wallachen, von denen sie bestohlen, über die Ungarn, von denen sie verachtet, über die Deutschen, von denen ihnen nicht geholfen worden, über den trostlosen Zustand des dortigen Kirchen- und Schulwesens, wo die Alten ohne Erbauung, die Kinder ohne Unterricht seyn. Ein Familienvater erzählt, mit seinem Weibe und dreiwöchigen Kinde habe er den Rückweg angetreten, das Kind in einem Korb auf eine Kiste gebunden, wochenlang unter freiem Himmel übernachtet, weil man ihn nicht einmal um Geld aufgenommen, als einen Deutschen, Kranken, Evangelischen; nun liegt er krank nebst einem Kameraden, sein Weib beinahe hoffnungslos; nur das liebe kleine ist unverfehrt geblieben von den rauhen Winden und Menschen.

Alle klagen sich an, daß sie mit ihrem Zustande in ihrer Vaterlande nicht zufrieden gewesen und rühmen jetzt nach ihrem Lehrgeld, es sey nirgends so gut, wie in Württemberg. Im nächsten Frühling werden fast Alle, die noch leben und die Mittel haben, ihnen nachfolgen.

Die Soldaten des fürstlichen Contingents zu Büdingen erhielten bei ihrem Abmarsche zur Reichsarmee vor der Schlacht von Kunnersdorf rauchleberne ungewaschene Stiefel als Montirungsstücke. „Warum die Leute wohl braune Schuhe bekommen,“ fragte ein Bürger bei der Austheilung. „Nu,“ sagte ein Jude, „die Bische werden sie schon kriegen.“

**Auflösung der Charade in No. 93
Zahnücke.**

Dem heutigen Blatte legen wir eine literarische Beilage bei und empfehlen solche zur geneigten Beachtung bestens mit dem Bemerken, daß auch Buchdruckerei-Besitzer Meeh zur Bequemlichkeit des Publikums auf alle von uns angezeigten Werke Bestellungen annimmt.

J. M. Flammer's Buchhandlung
in Pforzheim.

Neuenbürg.

 **Weihnachtslager.** 

Wir beehren uns hiemit ergebenst anzuzeigen, daß wir Herrn Buchdruckerei-Besitzer Meeh

für die Dauer der

Weihnachts- und Neujahreszeit

mit einer Auswahl neuester, aufs eleganteste und geschmackvollste ausgestatteter

deutscher und französischer Jugendschriften,

Bilderbücher, Spiele, Zeichenvorlagen,

Kupferstiche u. s. w.

versehen haben und laden hiemit Alle, welche ihren Kindern oder Zöglingen schöne und dabei nützliche Festgeschenke zu geben wünschen, freundlich ein, sich im Lokale des Herrn Meeh von der gewiß reichlichen Auswahl selbst zu überzeugen.

J. M. Flammer's Buchhandlung

in

Pforzheim.

In Beziehung auf Obiges empfehle ich mich zu geneigter Abnahme bestens mit dem Bemerken, daß gewiß alle verehrlichen Abnehmer eine sie befriedigende Auswahl treffen können.

Unter den Spielen mache ich besonders auf die „**Cisele- und Weisele-Sprünge**,“ ein Gesellschaftsspiel für Jung und Alt, aufmerksam.

C. Meeh.

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Meeh in Neuenbürg.